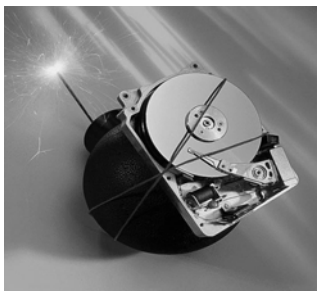
Heise Zeitschriften Verlag

Zwischen Haftungsrisiken und Bürgerbeteiligung - Die öffentliche Hand im Web 2.0



Konferenz „Web 2.0 - ein Geschäftsmodell für die öffentliche Hand“
Passau, 8./9. November 2007

RA Joerg Heidrich
Fachanwalt für IT-Recht
Justiziar

Heise Zeitschriften Verlag

Themenübersicht

- **Grundlagen: Haftung im Internet**
- **Risiko Web 2.0**
- **Haftungsrisiken: Ein Praxisbeispiel**



Heise Zeitschriften Verlag

Haftung im Internet



RA Joerg Heidrich

3

Heise Zeitschriften Verlag

Haftung im Internet: Allgemeine Grundsätze

§ 7 TMG Allgemeine Grundsätze

(1) Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.

RA Joerg Heidrich

4

Heise Zeitschriften Verlag

Haftung im Internet: Hosting

§ 10 TMG Speicherung von Informationen

Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder

2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

Heise Zeitschriften Verlag

Haftung im Internet: Die Grundsätze

- **Eigene Inhalt**

  Volle Haftung

  z.B. eigene Website
- **Fremde, aber selbst bereit gehaltene Inhalte**

  Haftung erst ab Kenntnis, sofern Inhalte nicht unverzüglich entfernt, bzw. gesperrt werden

  z.B. Hosting für Dritte, Forumsinhalte
- **Fremde, durchgeleitete Inhalte**

  Grundsätzlich keine Haftung

  z.B. Access-Provider
- **Inhalte im Cache/Zwischenspeichern**

  Grundsätzlich keine Haftung

Domains: Wer haftet?

Immer für die Domain und den Inhalt der Website haften:

- Betreiber laut Impressum
- Eigentümer laut WHOIS



Können für Domains und Website haften:

- Admin-C (str.)
- Tech-C (str.)
- Zone-C (str.)
- Hosting-Provider

Haftet niemals:

- DeNIC eG

Haftungsrisiko Web 2.0



Heise Zeitschriften Verlag

Problem „user generated content“

- Aus juristischer Sicht ergibt sich immer dann, wenn Inhalte nicht von dem Betreiber sondern von Dritten eingestellt werden, das Problem der

Haftung für Inhalte Dritter

- Vielfältige Rechtsgründe, z.B.:
  - Urheberrecht
  - Äußerungsrecht
  - Markenrecht
  - Wettbewerbsrecht
  - Datenschutz
  - Strafrecht



Heise Zeitschriften Verlag

Betreiberhaftung: Das Urteil des BGH

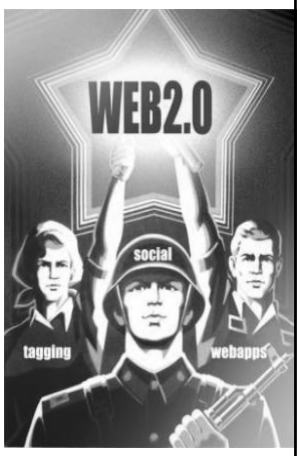
- Urteil vom 11.03.2004 - I ZR 304/01 ("Rolex")
- Das Haftungsprivileg des § 10 TMG betrifft nicht den Unterlassungsanspruch.
- Anbieter ist nicht selber Täter, aber möglicherweise Mitstörer.
- „Mitstörer ist derjenige, der ohne Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Gutes beiträgt.“

  Die Mitstörerhaftung ist verschuldenslos, d.h. es bedarf keiner Fahrlässigkeit des Dritten. Auch braucht der Dritte nach st. Rspr. keine Kenntnis von den rechtswidrigen Handlungen zu haben.



Folgen der BGH-Entscheidung

- Keine Haftungsprivilegierung für Anbieter von Inhalten Dritter bei Unterlassung
- Keine globalen Kontrollpflichten für eingestellte Inhalte Dritter
- Regelmäßig keine Täterschaft, aber Mitstörerhaftung möglich bei Verletzung von Kontrollpflichten
- Sind bereits Rechtsverletzungen bekannt, muss der Anbieter „technisch mögliche und zumutbare Maßnahmen“ ergreifen, um eine Wiederholung zu verhindern.
- Wie diese Maßnahmen aussehen können, wird nicht näher dargelegt.
- Aber: Privilegierung gilt weiterhin für Strafrecht und Schadensersatzansprüche (Abmahnungskosten!)



Beispiel: Internetforen



- Bislang eher uneinheitliche Rechtsprechung der Instanzgerichte, jüngere Urteile jedoch eher „pro Forumsbetreiber“
- Urteil des BGH vom März 2007 scheint wenig ergiebig zu sein.
- Gerichte scheinen allerdings der sehr harten Linie des LG Hamburg im „Heise Foren Urteil“ nicht zu folgen

  LG HH forderte eine permanente Vorabkontrolle aller eingestellten Beiträge und eine kenntnisunabhängige Haftung für Inhalte Dritter
- Es dürfte bei der Beurteilung vor allem auf die vom BGH aufgestellten Grundsätze der Zumutbarkeit und des technisch Machbaren ankommen.
- Große Rechtsunsicherheit, die windige Abmahnungen begünstigt
- Keine Klarstellung der umstrittenen Passagen durch die Bundesregierung bei der Reform durch das TMG.

Beispiel: Blogs



- Inhaltliche Probleme
  - Urheberrecht (Bilder, Texte, Videos)
  - Äußerungsrecht

    z.B. Äußerungen über Produkte und Unternehmen, Boykott-Aufrufe
  - Presserechtliche Probleme

    z.B. Trennung von Inhalt und Werbung bei Corporate Blogs!
- Haftung für User-Kommentare

  Analog Forenhaftung, häufig jedoch Kenntnis und Zumutbarkeit der Überwachung problematisch
- Veränderung der rechtlichen Stellung durch neues TMG

  Stärkere Einordnung von Blogs im Bereich der Presse mit damit verbundenen Rechten und Pflichten

Beispiel: youtube.com & Co.

YouTube
Broadcast Yourself™

- Gesamtangebot rechtlich äußerst zweifelhaft
- Vermutlich 90 % aller Angebote in irgendeiner Art und Weise rechtsverletzend
- Verstöße insbesondere:
  - Urheberrecht (Verbreitungsrecht) an Bildern, Musik, Sounds und Texten
  - Bearbeitungsrechte
  - „Recht am eigenen Bild“ der abgebildeten Personen, die nicht Urheber sind
  - Pornografie und Jugendschutz
- In dieser Form -- ähnlich frühen p2p-Netzwerken -- kaum überlebensfähig

Heise Zeitschriften Verlag

Beispiel: Podcasting



- Podcasting bezeichnet das Produzieren und Anbieten von Mediendateien (Audio oder Video) über das Internet.
- Regelmäßige Probleme mit dem Urheberrecht:
  - Für Wörter und Texte: Zustimmung des Rechteinhabers notwendig
  - Für Musik: GEMA-Lizenz notwendig
  - GEMA bietet inzwischen Podcasting-Lizenzen für 30 € pro Monat (für nichtgewerbliche Nutzung)
  - Keine Übertragung des Bearbeitungsrechts durch die GEMA
  - Häufig Rechte-Clearing erforderlich
- Mögliche presserechtliche Probleme bezüglich des Äußerungsrechts

Heise Zeitschriften Verlag

Zwischenfazit

- Aus juristischer Sicht ist „user generated Content“ ein höchst gefährliches Gut!
- Starke Rechtsunsicherheit durch unklare Gesetzesauslegung
- Bundesregierung scheut eine Klarstellung
- Eine Haftung für Inhalte Dritte wird im Rahmen der Mitstörerhaftung immer dann anzunehmen sein, wenn eine Überwachung zumutbar und technisch machbar ist.
- Abmahnungen werden zunehmend als Waffe gegen unliebsame Meinungen genutzt



Haftungsrisiken: Ein Praxisbeispiel



Beispiel: Bildergalerie





Zustimmung eingeholt?

Heise Zeitschriften Verlag

Beispiel: Fotoforum

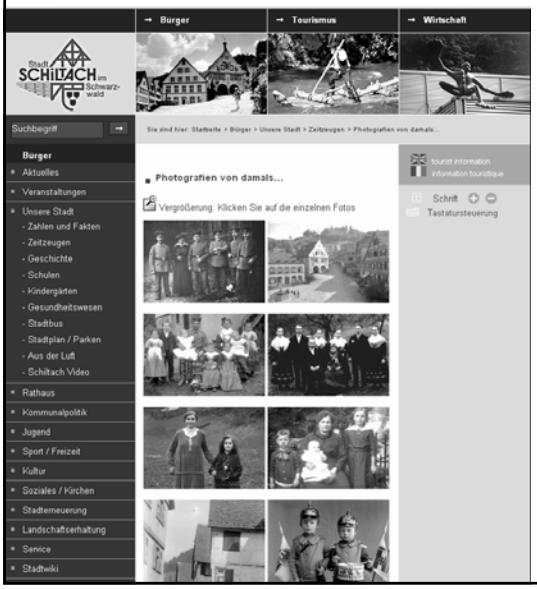




Nutzungsrechte gesichert?

Heise Zeitschriften Verlag

Beispiel: Historische Fotografien





Nutzungsrechte gesichert?

Nutzung von Fotografien

- **Grundsätzliche Erlaubnis zur Nutzung der Bilder durch den Urheber benötigt**
- **Erlaubnis zur Online-Nutzung notwendig**
  (Problem: Unbekannte Nutzungsart)
- **Hinweis auf den Urheber (idR) notwendig (©-Hinweis)**
- **Problematik Recht am eigenen Bild:**

  Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

  Ausnahmen:

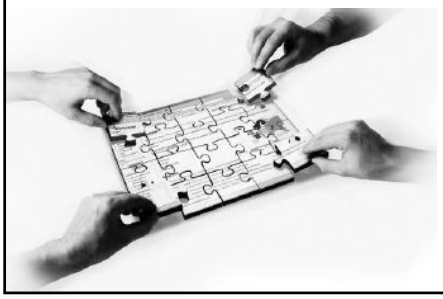
  - Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
  - Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
- **Problematik Dauer der Urheberrechte**
  (i.d.R. 70 Jahre nach Tod des Schöpfers!)

Beispiel: Stadtwiki



Nutzung von Wikis

- **Problem: In offene Wikis kann jede beliebige Person „anonym“ schreiben**
- **Qualitätsproblematik**
- **Missbrauchsgefahr**
- **Gefahr von „Flamewars“**
- **Problematik der Ausschlusses von Nutzern**
- **In der Praxis regelmäßig vor allem Probleme bei lebenden Personen**



Beispiel: Webcam



Heise Zeitschriften Verlag

Nutzung von Webcam-Bildern

- Übertragung von Webcam-Bildern mit erkennbaren Personen und PKWs höchst problematisch
- Ob eine Videoüberwachung für den öffentlichen Straßenraum zulässig ist, ist aufgrund einer Abwägung der beteiligten Interessen, einerseits informationelles Selbstbestimmungsrecht der Passanten, andererseits Eigentumsrecht und Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Kaufhausbetreibers, zu entscheiden.
- Die Abwägung der beteiligten Interessen führt dazu, dass eine ununterbrochen in einem räumlichen Bereich stattfindende Videoüberwachung unzulässig ist, soweit die betroffenen Passanten der Kontrolle nicht ausweichen können.

  Urteil AG Berlin-Mitte, Urteil vom 18.12.2003, Az.:16 C 427/02

Heise Zeitschriften Verlag

Beispiel: Online-Shop



Korrekte Preisangaben?

Hinweise zum Fernabsatz?

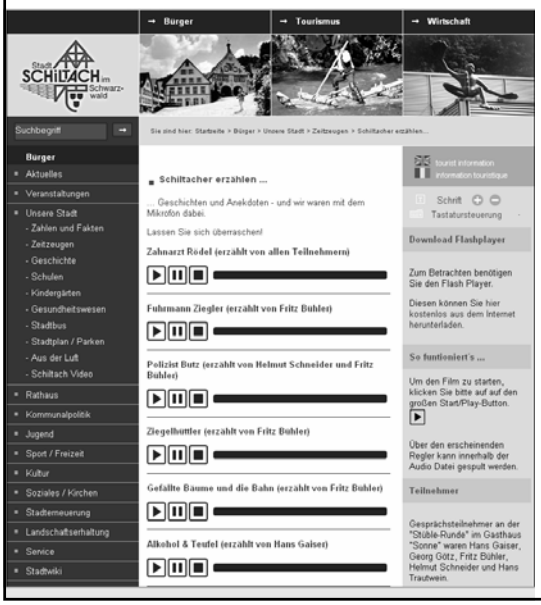
Heise Zeitschriften Verlag

Nutzung von Online-Shops

- Durch das Betreiben eines Online-Shops handelt die Gemeinde **im geschäftlichen Verkehr**
- Folge: Anwendung von Marken- und Wettbewerbsrecht, Gemeinde muss Vorgaben zum Fernabsatz beachten
- Zu Beachten sind z.B:
  - Informationspflichten im Fernabsatz
  - Preisgabenverordnung („inkl. MWSt und ggf. zuzügl. Versandkosten)
  - Datenschutz hinsichtlich der Kundendaten
  - Impressumspflicht
- Folge bei Nichtbeachtung: U.U. Abmahnungen durch Mitbewerber

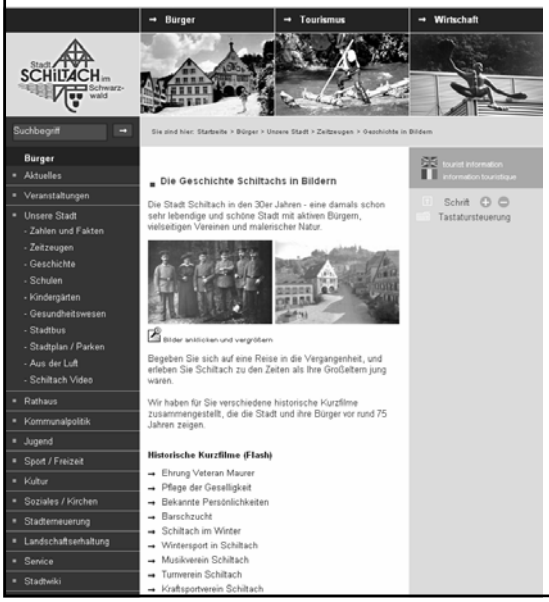
Heise Zeitschriften Verlag

Beispiel: Audio



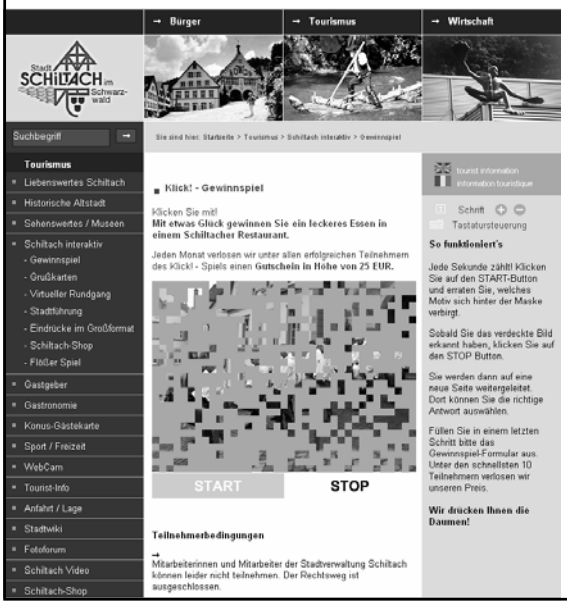
Heise Zeitschriften Verlag

Beispiel: Filme



Heise Zeitschriften Verlag

Beispiel: Gewinnspiel



Heise Zeitschriften Verlag

Beispiel: Newsletter



Zum Anmelden bei unserem Newsletter benützen Sie das nachfolgende Formular!
Benötigte Felder:

E-Mail

E-Mail Bestätigung*

Bevorzugtes Format für E-Mails:

○ Text ◉ HTML

Vorname

Nachname

Senden

Abmelden

Heise Zeitschriften Verlag

Beispiel: Markenrecht





Heise Zeitschriften Verlag

RA Joerg Heidrich
Fachanwalt für IT-Recht
Heise Zeitschriften Verlag GmbH & Co. KG
Helstorfer Straße 7
30625 Hannover

Telefon: 05 11 - 53 52 293
Telefax: 05 11 - 53 52 294

www.heise.de
joerg.heidrich@heise.de